

RS OGH 1957/1/9 1Ob598/56, 7Ob157/98h, 7Ob147/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1957

Norm

ABGB §938 C4

RVO §1542

VersVG §158

VersVG §159

Rechtssatz

Kulanzzahlungen einer Versicherungsgesellschaft gehen stets auf einen bestimmten Versicherungsvertrag zurück und werden immer nur dann geleistet, wenn den Versicherer aus irgendeinem Grunde eine rechtliche Zahlungsverpflichtung nicht trifft. Die Kulanzzahlung tritt, soweit sie reicht an die Stelle der Versicherungssumme und hat dieselbe Bestimmung wie diese. Als titellose Schenkung ist sie nicht anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 598/56

Entscheidungstext OGH 09.01.1957 1 Ob 598/56

Veröff: SZ 30/2 = ZVR 1957/184 S 176

- 7 Ob 157/98h

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 157/98h

Beisatz: Wenn eine Versicherungsanstalt auf Verlangen eine Zahlung leistet, so tut sie dies aus geschäftlichen Gründen und nicht aus Freigiebigkeit. (T1); Beisatz: Hier: Schadenersatzanspruch eines Vinkulargläubigers bei Kulanzzahlungen. (T2)

- 7 Ob 147/03y

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 147/03y

Auch; Beisatz: Wenn eine Versicherungsanstalt auf Verlangen dem Versicherungsnehmer eine Zahlung leistet, so tut sie dies aus geschäftlichen Gründen. (T3); Beisatz: Die Kulanzzahlung tritt, soweit sie reicht, an die Stelle der Versicherungssumme und hat dieselbe Bestimmung wie diese. Mit der Zustimmung des Versicherers zur Leistung einer Kulanzzahlung erwächst dem Versicherungsnehmer auch ein Anspruch auf diese Leistung. (T4); Veröff: SZ 2003/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0038312

Dokumentnummer

JJR_19570109_OGH0002_0010OB00598_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at